ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVIII. Jahrgang.

№ 62. Пятница 30. Мая. — Freitag 30. Mai. **1880.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Божіею милостію

МЫ АЛЕКСАНДРЪ ВТОРЫЙ,

Императоръ и Самодержецъ Всероссійскій,
Царь Польскій, Великій Князь Финляндскій
и прочая, и прочая, и прочая,

объявляемъ всѣмъ вѣрнымъ Нашимъ подданнымъ:

Богу Вседержителю, въ неисповѣдимыхъ путяхъ Его Святаго промысла, угодно было ниспослать Намъ тяжкое испытаніе, поразившее Насъ и весь Домъ Нашъ безпредѣльною скорбію: въ 22. день сего Мая Любезнѣйшая Супруга Наша Императрица Марія Александровна скончалась послѣ продолжительной болѣзни, давно уже возбуждавшей тревожныя опасенія. Всѣ принятыя, по указаніямъ опытныхъ врачей, къ возстановленію Ея здоровья мѣры, все усердіе и нѣжныя попеченія окружающихъ, внушенныя горячею къ Ней любовію и живѣйшею преданностію, оказались, къ глубокой горести Нашей, безсильными противъ недуга, пресѣкшаго драгоцѣнную жизнь Ея, которую Она съ самоотверженіемъ, до самой кончины, неуклонно посвящала высокимъ обязанностямъ Своего земнаго призванія и подвигамъ Христіанскаго милосердія. — Неустанная материнская заботливость въ Бозѣ почившей Императрицы о благѣ многочисленныхъ юныхъ питомицъ, въ непосредственномъ Ея вѣдѣніи состоявшихъ воспитательныхъ учрежденій; Ея сердобольное участіе къ жертвамъ минувшей войны и ихъ семействамъ, неограниченное предѣлами отечества, но простиравшееся и на отдаленныхъ единовѣрцевъ, — Мы твердо уповаемъ, — навсегда запечатлѣются въ благодарной памяти Ею облагодѣтельствованныхъ и достойно оцѣнятся Всеблагимъ Праведнымъ Судіею въ другомъ лучшемъ мірѣ.

Въ семъ убѣжденіи находя единственное для Себя утѣшеніе и благоговѣйно преклоняясь предъ опредѣленіемъ Всевышняго, призываемъ любезныхъ Нашихъ вѣрноподданныхъ вознести, вмѣстѣ съ Нами, сердечныя искреннія молитвы къ Отцу Небесному объ упокоеніи чистой души усопшей въ горнихъ обителяхъ вѣчнаго блаженства.

Данъ въ С.-Петербургѣ, въ 22. день Мая въ лѣто отъ Рождества Христова тысяча восемьсотъ восьмидесятое, Царствованія же Нашего въ двадцать шестое.

На подлинномъ Собственною Его Императорскаго Величества рукою подписано:

„Александръ.“

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen,
König von Polen, Großfürst von Finnland
u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Es hat dem allmächtigen Gott in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen Uns eine schwere Prüfung aufzuerlegen die Uns und Unser ganzes Haus in eine grenzenlose Betrübniß versetzt hat: am 22. Mai d. J. verstarb Unsere vielgeliebte Gemahlin, die Kaiserin Maria Alexandrowna nach langwieriger Krankheit, die schon lange zu den ernstesten Befürchtungen Anlaß gegeben. Alle auf Anordnung erfahrener Aerzte zur Wiederherstellung Ihrer Gesundheit ergriffenen Maßnahmen, aller Eifer und alle durch die innigste Liebe zu Ihr und durch die treueste Ergebenheit eingeflößte zärtlichste Sorgfalt bei der Pflege durch Ihre Umgebung erwiesen sich zu Unserem tiefsten Kummer ohnmächtig gegen das Uebel, welches Ihrem theueren Leben ein Ende gemacht hat, einem Leben, das Sie bis zum letzten Augenblicke mit Selbstverleugnung unerschütterlich den erhabenen Pflichten Ihres irdischen Berufs und den Werken christlicher Barmherzigkeit geweiht hat. Die unermüdliche mütterliche Sorgfalt der nun in Gott ruhenden Kaiserin um das Wohl der zahlreichen jungen Zöglinge der Ihrer unmittelbaren Leitung unterstellten Erziehungsanstalten; Ihre barmherzige Theilnahme für die Opfer des letzten Krieges, sowie für die Familien derselben, die nicht an die Grenzen des Vaterlandes gebunden war, sondern sich auch auf die entferntesten Glaubensgenossen erstreckte, werden, wie Wir zuversichtlich hoffen, sich für immer in das dankbare Andenken Derer, die durch Sie Gutes erfahren, einprägen und von dem Allgütigen Gerechten Richter in einer anderen besseren Welt nach Gebühr gewürdigt werden.

Indem Wir in dieser Ueberzeugung den einzigen Trost finden und Uns in Ergebenheit dem Willen des Allerhöchsten beugen, fordern Wir Unsere geliebten, getreuen Unterthanen auf, mit Uns vereint herzliche inbrünstige Gebete für die Ruhe der reinen Seele der Entschlafenen in den erhabenen Wohnungen der ewigen Glückseligkeit zum himmlischen Vater empor zu senden.

Gegeben zu St. Petersburg am 22. Mai im Jahre 1880 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im sechsundzwanzigsten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander.“

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Г-мъ и. д. Лифляндскаго Губернатора разрѣшенъ Вольмарскому орднунгсрихтеру Барону Фелькерзаму отпускъ на 4 недѣли. № 2209.

Von dem stellv. Livländischen Herrn Gouverneur ist dem Walkschen Ordnungsrichter Baron Fölkersahm ein 4wöchentlicher Urlaub bewilligt worden. Nr. 2209.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ разрѣшено: Карлу Лайвину впредь до устройства общественной скотобойни въ гор. Ригѣ открытіе скотобойни и заведенія для приготовленія колбасъ въ Московскомъ форштадтѣ по новой улицѣ въ домѣ № 687, съ тѣмъ, чтобы имъ были соблюдаемы всѣ предписанія закона и подлежащихъ установленій, данныя сими послѣдними въ предѣлахъ предоставленной имъ власти. № 1959.

Von dem Herrn stellv. Livländischen Gouverneur ist dem Karl Laiwing die Concession zur Errichtung eines Schlachthauses und zur Wurstfabrication in dem in der Moskauer Vorstadt an der Neustraße sub Nr. 687 belegenen Hause, bis zur Erbauung eines allgemeinen Schlachthauses in Riga, unter der Bedingung ertheilt worden, daß er alle bezüglichen Gesetze und die von den zuständigen Autoritäten innerhalb der Grenzen ihrer Amtsgewalt erlassenen Vorschriften beobachtet.

Nr. 1959.

Рижское хозяйственное Управленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что, съ разрѣшенія городской Управы, сборъ съ собакъ за 1880 годъ будетъ взиматься и контролироваться слѣдующимъ образомъ: господинъ Іоганъ Вагнеръ, имѣющій отъ Рижскаго хозяйственнаго Управленія удостовѣрительный видъ и порученіе на взиманіе и контроль сбора съ собакъ за 1880 годъ обойдетъ всѣ дома отдѣльныхъ частей города и выдастъ владѣльцамъ собакъ, на собакъ, подлежащихъ обложенію сборомъ, установленные значки, двухрублевые изъ желтой, и 50 копѣечные изъ бѣлой жести, за немедленный взносъ причитающейся суммы сбора, въ чемъ и будетъ тотчасъ выдаваема квитанція.

Во избѣжаніе излишняго безпокойства жителей распросами, сборщикъ попроситъ прежде всего свѣдѣнія у домовладѣльца или управляющаго домомъ, у какихъ именно жильцовъ имѣются собаки, и въ какомъ числѣ.

Домовладѣльцевъ и управляющихъ домами просятъ, не отказывать въ сообщеніи потребныхъ сборщику свѣдѣній.

Сборъ собакъ за 1880 годъ, согласно публикованнымъ въ Рижскомъ дневномъ указателѣ 1868 г. за № 291 правиламъ о взиманіи сбора съ собакъ въ г. Ригѣ составляетъ:

1) За дворовую, цѣпную и сторожевую, а равно за пастушескую собаку — 50 коп. въ годъ.

2) За всякую другую собаку — 2 руб. въ годъ.

Примѣчаніе: а. лица, заведшія собакъ только во 2. половинѣ года, т. е. послѣ 1. Іюля 1880 года, платятъ за текущій годъ только половину сбора;

б. проѣзжающіе и моряки изъ другихъ портовъ подлежатъ уплатѣ сбора въ размѣрѣ 2 руб. только въ томъ случаѣ, если первые, проживаютъ въ городѣ долѣе одного мѣсяца, а вторые, когда они не держатъ собакъ на корабляхъ; причемъ, какъ тѣмъ, такъ и другимъ, предоставляется уплатить сборъ за полгода.

Сборщикъ будетъ составлять списокъ лицамъ, не взявшимъ для принадлежащихъ имъ собакъ значковъ, и отмѣчать въ немъ собакъ, сборъ съ коихъ останется въ недоимкѣ.

По сему списку и на основаніи правилъ о взиманіи сбора съ собакъ въ г. Ригѣ, неуплаченный при обходѣ сборщика сборъ будетъ взысканъ въ двойномъ количествѣ полицейскимъ Управленіемъ.

Во избѣжаніе убытковъ, возрастающихъ отъ не своевременной уплаты сбора, владѣльцы собакъ приглашаются симъ, держать сумму, потребную для уплаты сбора, на готовѣ или же, если сборщикъ во время обхода не засталъ ихъ, доставить ему таковую въ самомъ непро-

должительномъ премени съ принятіемъ значка и квитанціи во взносъ сбора. № 1622. 2
Рига, 28. Апрѣля 1880 г.

Das Oeconomieamt der Stadt Riga bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, daß mit Genehmigung des Stadtamts die Hundesteuer für das Jahr 1880 in nachfolgender Weise erhoben und controlirt werden wird.

Der von dem Rigaschen Oeconomieamt mit der Erhebung und Controle der Hundesteuer für das Jahr 1880 beauftragte und legitimirte Herr Johann Wagner wird durch die einzelnen Stadttheile einen Umgang von Haus zu Haus machen und den Besitzern von Hunden für die zu besteuernden Hunde die vorschriftmäßigen Marken — die 2rublige Marke aus gelbem, die 50 Kop. Marke aus weißem Blech — gegen sofortige Erlegung des Steuerbetrages und Ausreichung einer Quittung behändigen.

Zur Verhütung unnöthiger Belästigung der Bewohner mit Anfragen wird der Steuereinnehmer zunächst bei dem Eigenthümer oder Verwalter des betreffenden Hauses Auskünfte einziehen, welche Bewohner desselben Hunde und wie viele besitzen.

Die Hausbesitzer und Verwalter werden hiermit ersucht, die erbetenen Auskünfte dem Steuereinnehmer bereitwilligst zu ertheilen.

Die für das Jahr 1880 zu erlegende Hundesteuer beträgt nach den in dem Rigaer amtlichen Tagesanzeiger Nr. 291 vom Jahre 1868 publicirten Regeln für die Erhebung der Hundesteuer in Riga.

1) Für einen Hofs-, Ketten- und Wächterhund, sowie für einen Hund der Hirten für das Jahr 50 Kop.

2) Für jeden anderen Hund für das Jahr 2 Rbl.

Anmerkung: a. Personen, die erst in der zweiten Hälfte des Jahres, d. h. nach dem 1. Juli 1880, Hunde sich angeschafft haben, zahlen für das laufende Jahr nur die Hälfte des Steuerbetrages;

b. Durchreisende und Schiffer anderer Häfen unterliegen der Steuerzahlung im Betrage von 2 Rbl. nur dann, wenn erstere länger als einen Monat in der Stadt verbleiben, und letztere, wenn sie ihre Hunde nicht auf ihren Schiffen halten, wobei es diesen wie jenen anheim gestellt ist, die Steuer für ein halbes Jahr zu erlegen.

Der Steuereinnehmer wird über diejenigen Personen, welche für ihre Hunde keine Steuermarken gelöst haben, ein Verzeichniß führen, und in demselben die Anzahl der unbesteuert gebliebenen Hunde eintragen.

Nach Maßgabe dieses Verzeichnisses und der Regeln für die Erhebung der Hundesteuer in Riga wird für diejenigen Hunde, für welche die Steuer nicht alsbald beim Umgange des Steuereinnehmers bezahlt worden ist, die Steuer im doppelten Betrage durch die Polizeiverwaltung beigetrieben werden müssen.

Zur Verhütung solcher den Hundebesitzern durch nicht rechtzeitige Erlegung der Steuer erwachsenden Nachtheile werden dieselben aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der für das Jahr 1880 für die vorhandenen Hunde zu erlegende Steuerbetrag in Bereitschaft gehalten, oder, wenn der Steuereinnehmer auf seinem Umgange die Hundebesitzer nicht angetroffen hat, demselben alsbald der Steuerbetrag gegen Empfangnahme der Marke und Quittung zugestellt werde. Nr. 1622. 2
Riga, den 28. April 1880.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Sachen als gefunden und verdächtigen Leuten abgenommen eingeliefert worden sind, als:

1 Geldbeutel, enthaltend Geld, — 1 Portemonnaie, enthaltend Geld, — 1 Schlüsselbund, — 6 Paar Gamaschen, — Blätter, — 3 goldene Ringe, — 1 Bund Flachs, — 5 Säcke mit Flachs, — 1 Tischtuch, — 1 Frauenhemd, — 1 Kinderhose, — 6 Bratpfannen, — 2 Eimer, — 1 Bettdecke, 7 Pfund Flachs, — 1 silberner Schmandlöffel und 1 neusilberner Theelöffel.

Die resp. Eigenthümer der qu. Sachen werden von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst aufgefordert, behufs Erlangung ihres Eigenthums mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden. Nr. 6947. 2
Riga-Polizei-Verwaltung, den 21. Mai 1880.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden werden von der Gemeindeverwaltung des im Dörptschen Kirchspiele, Dörptschen Kreise belegenen Gutes Rewold desmittelst ersucht, nach den nachbenannten zur hiesigen Gemeinde gehörigen Individuen, die sich unverpaßt umhertreiben und ihre mehrjährigen Abgaben schulden, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben arrestlich dieser Gemeindeverwaltung zufertigen zu wollen:

1) Constantin Ellos Sohn Möts,
2) Jürri Rattasep,
3) Peter Eichhorn,
4) Peter Wirk,
5) Jacob Wirk,
6) Jaan Michelsohn,
7) Mihkel Reost,
8) Jaan Karls Sohn Saarapuu, unterliegt im Jahre 1880 der Wehrpflicht zur Loosung.

Rewold-Gemeindeverwaltung, den 16. Mai 1880.
Nr. 70. 3

Zufolge Unterlegung des Wier- u. Jerwschen Manngerichts werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeien von der Estländischen Gouvernements-Regierung aufgefordert, nach dem zur Saarenhofschen Gemeinde gehörigen Karel Onn die sorgfältigsten Nachforschungen zu veranstalten und denselben im Ermittelungsfalle unter sicherer Wache dem Oberaufseher des Revalschen Schloßgefängnisses zuzusenden, hierüber aber das gedachte Manngericht zu benachrichtigen.

Signalement: Alter $37\frac{1}{2}$ Jahr, Größe 2 Arsch. 1 Wersch, Haare schwarz, kraus, Körperbau mager. Nr. 1653. 3

Tas pee Rosbegu (Rosenbeck) pagasta peederigs Mahrz Melbahrd, kuram dehla naw, ir sawa pee Nurmischu pagasta peederiga brahla Kristop Melbahrd dehlu Pehteri, dsim. taî 1878. gadâ, dehla weetâ peenehmis un to peenemschanu taî 25. Juli 1879 g. pee Nurmischu pagast-teesas norakstiht lizis; likumigas pretirunaschanas trihs mehneschu laikâ, t. i. lihds 15. August 1880, schai pagast-teesai sinamas daramas. Nr. 97. 1
Nurmuischu pagast-teesâ, taî 15. Mai 1880.

Прокламы. Proclama.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 21. März 1880 in öffentlicher Rechtstagssitzung nachstehendes Testament publicirt worden ist:

die testamentarische Disposition des weiland hiesigen Meschtschanins Afonassy Grigorjew Kusnezow.

Alle Diejenigen, welche gegen das vorbezeichnete Testament rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der Verlesung, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen. Nr. 2291.
Riga-Rathhaus, den 2. April 1880.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 21. März d. J. in öffentlicher Rechtstagssitzung nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) das dem Kaufmann Johann Alexander Seeck gehörig gewesene, im 2. Quart. des 1. Vorstadttheils an der Kirchenstraße sub Pol.-Nris. 61, 111 und 130 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem hiesigen Kaufmann Georg Scheuber;

2) das zum Nachlaß des weil. Maurergesellen Eduard Johannsohn gehörig gewesene, im 2. Quart. des 3. Vorstadttheils an der Bergstraße sub Pol.-Nr. 57b belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kunstgärtner Carl Bär;

3) das der Wittwe Anna Zepp, geb. Schütz, und deren 3 Kindern: 1) Friedrich Wilhelm Johann, 2) Eduard Adolf Alexander, und 3) Constantin Theodor Julius, sämmtlich Geschwistern Zepp, gehörig gewesene, im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils an der Säulenstraße sub Pol.-Nr. 419 (zufolge Angabe der Impetrantin nach der neueren Eintheilung aber im 1. Quart. des 2. Moskauer Stadttheils ebendaselbst) belegene Immobil sammt Appertinentien — der Frau Anna Rein, verwittw. Zepp, geb. Schütz;

4) die von dem der Ida Elisabeth Rosenberg, geb. Jacobs, gehörigen, im 2. Quart. des 3. Vorstadttheils auf Ilgezeem sub Pol.-Nr. 33 belegenen Immobile abgetrennte, ebendaselbst sub Pol.-Nr. 33A belegene 381 Q.-Faden an Flächenraum enthaltende Parcelle sammt den darauf befindlichen Gebäuden und Appertinentien — als selbständiges Immobil der Ida Elisabeth Rosenberg, geb. Jacobs;

5) das von dem verabschiedeten Soldaten Jacob Raschmann, im 2. Quartier des Mitauer Stadttheils auf Hagensberg an der Fuhrmannsstraße sub Pol.-Nr. 277A neuerbaute Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Jacob Raschmann;

6) das dem Feldwebel Stepan Feigel und dem Wächter Jurre Jannsohn gehörig gewesene, im 1. Quartier des Mitauer Stadttheils an der Grabenstraße auf Großklüversholm sub Pol.-Nr. 115 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem hiesigen Einwohner Jankel Meyer Remigolsky;

7) das dem Tischlergesellen Johann Friedrich Krüger gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils an der Artilleriestraße sub Pol.-Nr. 384A belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Maurer Johann Eduard Kriger;

8) das dem Sächsischen Unterthan Julius Adam Erdmann Dietrich gehörig gewesene, im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils an der Suworowstraße sub Pol.-Nr. 272 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Herrn Obristen Alexius Theodorowitsch Dufving;

9) das den Geschwistern Arlzt, nämlich dem Advocaten und Hofrath Friedrich Woldemar Arlzt und dem Fräulein Thekla Henriette Caroline Arlzt gehörig gewesene, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der ehemaligen Todten-, gegenwärtig verlängerten Nicolaistraße sub Pol.-Nr. 365 belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Dr. philos. Georg Alexander Bertels jun.;

10) das von dem Eisenbahnbeamten Carl Praetzel neuerbaute, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 542 (zufolge Angabe des Impetranten nach der neuern Eintheilung aber im 1. Quart. des 2. Moskauer Stadttheils ebendaselbst sub Pol.-Nr. 256) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Carl Praetzel;

11) das dem ehemaligen Kaufmann Theodor Franz Treyden gehörig gewesene, im 1. Quartier des Moskauer Stadttheils an der Mühlenstraße sub Pol.-Nr. 56 (zufolge Angabe des Impetranten nach der neuern Eintheilung aber ebendaselbst sub Pol.-Nr. 95) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Handlungscommis Ferdinand Tiede;

12) das dem zu Neu-Schagarren verzeichneten Kasimir Tomaschew Poraschinsky und der hiesigen Dienstokladistin Afinja Ignatjewa Fedorowa gehörig gewesene, im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils an der Jaroslawschen Straße sub Pol.-Nr. 516 (zufolge Angabe der Impetranten nach der neuern Eintheilung aber im 2. Quart. des 2. Moskauer Stadttheils ebendaselbst sub Pol.-Nr. 79) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem hiesigen Arbeiterokladisten Warfolomei Fomin Abramow;

13) das dem zum Gute Asuppen verzeichneten Martin Schakki, alias Sakke, gehörig gewesene, im 4. Quartier des St. Petersburger Stadttheils sub Pol.-Nr. 159 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem zum Gute Kempenhof verzeichneten Arbeiter Jahn Ertner;

14) das von der unverehelichten Marie Bergholz erbaute, im 3. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Altona an der kleinen Altonaer Straße sub Pol.-Nr. 5G belegene zweistöckige hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien — der vorgenannten Erbauerin Marie Bergholz;

15) die beiden den Gebrüdern Ludwig Erdmann und Alexis Buttler zuständig gewesenen ideellen Antheile an dem der Alexandra Barthelmes geb. Buttler und dem Ludwig Erdmann und Alexis Buttler gehörig gewesenen, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 204 auf Hagenshofschem Zinsgrunde gelegenen Wohnhause sammt Appertinentien — der Alexandra Barthelmes, geb. Buttler;

16) das dem Expeditor Heinrich Pirang gehörig gewesene, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Hagenshof an der Dubbelnschen Straße sub Pol.-Nr. 279 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem hiesigen Kaufmann Oscar Wilhelm Maddaus;

17) das dem Hausbesitzer Christoph Berg gehörig gewesene, im 1. Quart. des 2. Stadttheils an der Ecke des Theater-Boulevards und der Theaterstraße sub Pol.-Nr. 370 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmann Ch. F. Kanep;

18) das dem Hausbesitzer Christoph Berg gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Stadttheils an der Ecke der Theater- und Wallstraße sub Pol.-Nr. 371 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmann Ch. F. Kanep;

19) das von dem Stellmacher Mathias Isberg neuerbaute, im 3. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Altona sub Pol.-Nr. 5d belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Mathias Isberg;

20) das im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils an der kleinen Schustergasse sub Pol.-Nr. 668 (zufolge impetrantischerseits gemachter Angabe nach der neuern Eintheilung aber im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils ebendaselbst sub Pol.-Nr. 129) belegene Wohnhaus

sammt Appertinentien — dem weil. Iwan Iwanow, modo dessen Nachlaß;

21) das dem weil. Iwan Iwanow, modo dessen Nachlaß gehörig gewesene, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils an der kleinen Schustergasse sub Pol.-Nr. 668 (zufolge impetrantischerseits gemachter Angabe nach der neuern Eintheilung aber im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils ebendaselbst sub Pol.-Nr. 129) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — den Erben defuncti Trafim Iwanow u. Peter Fedorow, alias Iwanow;

22) das dem Trafim Iwanow und dem Peter Fedorow, alias Iwanow, gehörig gewesene, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils an der kleinen Schustergasse sub Pol.-Nr. 668 (zufolge Angabe der Impetranten nach der neuern Eintheilung aber im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils ebendaselbst sub Pol.-Nr. 129) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Alexander Grigorjew Krassowsky;

23) das dem Schiffscapitain Th. Weckwarth gehörig gewesene, im 3. Quart. des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nris. 299 und 327 (zufolge Angabe des Impetranten nach der neuern Eintheilung aber im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 205) belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kaufmann Iwan Iwanow Sokolow;

24) das von dem Peter Rempeter neuerbaute unter Dreylingsbusch sub Land-Pol.-Nr. 145/39 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem vorgenannten Erbauer Peter Rempeter, modo dessen Nachlaß;

25) das der Axinja Nikitischna Semskaja, altgläubig verehelicht gewesenen Gorbumowa gehörig gewesene, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 4 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Kleinhändler Alexander Nikiferow Tichomirow;

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen. Nr. 2292.

Riga-Rathhaus, den 2. April 1880.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß an dem offenbaren Rechtstage vor Ostern und zwar am 28. März d. J. nachstehendes Testament publicirt worden ist:

die Testamentarische Disposition des weiland hiesigen Hausbesitzers Theodor Erasmus.

Alle Diejenigen, welche gegen das vorbezeichnete Testament rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der Verlesung, bei dem Rath der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen. Nr. 2516.

Riga-Rathhaus, den 11. April 1880.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 28. März d. J. in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) das zum Nachlasse der weiland Frau Elisabeth Natalie Mathilde Hartmann, geborenen Albanus, gehörig gewesene, im 2. Quartier des 1. Stadttheils an der Kaufstraße sub Pol.-Nr. 112 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — den gesetzlichen Erben defunctae, nämlich 1) der Frau Caroline Marie Elisabeth v. Bodecker, geb. Hartmann, 2) der Frau Helene Auguste von Brackel, geb. Hartmann, 3) dem Literaten Heinrich Adolph Woldemar Hartmann, 4) dem Advocaten Johann Carl Alexander Hartmann, 5) dem Kaufmann Eduard Wilhelm Oscar Hartman, 6) der abgeschiedenen Frau Emma Elise Antonie von Brackel, geb. Hartmann, und 7) den Kindern des weiland Dr. med. August Hartmann, Namens: Albrecht Bernhard Jacob, Helene Catharine, Auguste Louise, Hermann August und Maximilian Woldemar Geschwistern Hartmann;

2) das der Nadeshda Pawlowa Scheltow, jetzt verehelichten Lenzkow, gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils an der Ritter- und Neustraße sub Pol.-Nr. 243a (zufolge Angabe des Impetranten nach der neuern Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 282 ebendaselbst) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Friseur Hermann Engel;

3) das der Christine Malwine Sommer, geb. Diddrich, gehörig gewesene, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 292A an der Schmiedestraße belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem Bäckermeister Ferdinand Stuhlammer und dessen Ehefrau Marie, geborenen Müller;

4) das dem Stauer Johann Beckmann gehörig gewesene, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils an der Gartenstraße sub Pol.-Nr. 8 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — dem hiesigen Bürger Georg Michael Beckmann;

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrages, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen. Nr. 2517.

Riga-Rathhaus, den 11. April 1880.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 28. März 1880 in der öffentlichen Rechtstagsitzung des Raths das dem hiesigen Kaufmann Jacob Carl Jessen gehörige, im 1. Quart. des 1. Stadttheils an der großen Schloßstraße sub Pol.-Nr. 60 belegene Immobil sammt Appertinentien mit dem demselben gleichfalls gehörigen, ebendaselbst sub Pol.-Nr. 61 belegenen Immobile sammt Appertinentien — zu einer einheitlichen Besitzlichkeit zusammengezogen worden sind.

Alle Diejenigen, welche gegen diese Auftragsemendationen rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der Emendation, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga geltend zu machen. Nr. 2518.

Riga-Rathhaus, den 11. April 1880.

Demnach in der bei dem Livländischen Hofgerichte anhängigen Concurssache des verstorbenen Pfandbesitzers des Gutes Kaugershof, Barons Gustav von Krüdener der Curator der betreffenden Concursmasse, Hofgerichtsadvocat Moritz, unter Vorbehalt der Genehmigung des Hofgerichts, mit mehreren Concurscreditoren Vergleiche abgeschlossen und unter Berücksichtigung dieser Vergleiche einen Plan zur Vertheilung der Concursmasse unter die Creditoren dem Hofgerichte zur Bestätigung unterlegt hat und demnach beregtem Vertheilungsplane zwar viele, aber nicht sämmtliche Concursgläubiger ausdrücklich zugestimmt haben, — als werden von dem Livländischen Hofgerichte diejenigen Concursgläubiger, welche persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte seither nicht dem gedachten, unter Berücksichtigung jener Vergleiche unterlegten Vertheilungsplan zugestimmt haben, hiermit aufgefordert, beziehungsweise angewiesen, sich über die besagten abgeschlossenen Vergleiche und den erwähnten Vertheilungsplan in der hofgerichtlichen Kanzlei zu informiren und ihre etwanigen Einwendungen gegen die Vergleiche und den Vertheilungsplan binnen der peremtorischen Frist von drei Wochen a dato bei dem Livländischen Hofgerichte unter der Commination zu verlautbaren, daß, bei nicht erfolgter Erhebung von Einwendungen binnen beregter Frist, angenommen werden wird, daß auch sie, die letzterwähnten Gläubiger mit dem Abschlusse der Vergleiche und mit dem Vertheilungsplane einverstanden sind. Nr. 2984. 1

Riga-Schloß, den 23. Mai 1880.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier am 20. September 1878 verstorbenen Sattlergesellen Johann Peter Rieger irgend welche Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 14. November 1880, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Erbansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen. Nr. 306. 2

Riga-Rathhaus, den 14. Mai 1880.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengericht wird in Gemäßheit des Art. 38 des 3. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schneidermeister Ernst Gebauer und das Fräulein Wilhelmine Eveline Sophie Erbs, jetzt seine Ehefrau, bereits am 20. Februar 1879 dahin übereingekommen sind und zu Protocoll erklärt haben, daß die nach hiesigem Rechte zwischen Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, bestehende allgemeine Gütergemeinschaft für ihre Ehe ausgeschlossen sein und nicht nur das von der Braut in die Ehe gebrachte Vermögen, namentlich auch specificirte Mobiliareffecten im gelegten Werthe von 475 Rbl., sondern auch alles von ihr während der Ehe etwa zu erwerbende Vermögen, als ihr ausschließliches Eigenthum und Sondergut, von ihr persönlich verwaltet und darüber von ihr nach Belieben unter Lebenden und auf Todesfall disponirt werden könne, der Ehemann aber davon keinerlei Rechte oder Ansprüche haben soll. Nr. 314. 3

Riga-Rathhaus, den 16. Mai 1880.

Vom Rigaschen Vogteigerichte werden mit Genehmigung des Rigaschen Raths Alle Diejenigen, welche an den in Concurs gerathenen Mitauschen Ebräer Moritz Michelsohn irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und bzw. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen bzw. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, bzw. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört, noch berücksicht werden sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 501. 1

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 28. April 1880.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Journalverfügung dieser Behörde vom 2. Mai c. über das gesammte Vermögen des gewesenen Stadtbaumeisters Max Rötscher der Generalconcurs eröffnet worden ist, nachdem genannter Cridar eodem die seine Zahlungsunfähigkeit anher erklärt und behufs Befriedigung seiner Gläubiger bonis cedirt hat. In Folge dessen werden von dem Rathe dieser Stadt alle Diejenigen, welche an den Herrn Max Rötscher oder dessen Vermögen Forderungen und Ansprüche zu erheben berechtigt sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, solche Forderungen und Ansprüche, binnen der peremtorisch anberaumten Frist von sechs Monaten, also spätestens bis zum 8. November 1880, in gesetzlicher Weise anher anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche und Forderungen in diesem Gantverfahren weiter keine Berücksichtigung finden können, sondern der Präclusion unterliegen sollen. In gleicher Weise werden alle Diejenigen, welche dem Herrn M. Rötscher verschuldet sein oder ihm gehörige Effecten im Verwahr haben sollten, hierdurch angewiesen, hierüber unverzüglich anher zu berichten, oder die erforderliche Anzeige bei dem Concurscuratorium zu machen, widrigenfalls die Säumigen der gesetzlichen Verantwortlichkeit unterliegen werden. Zu Curatoren der Concursmasse des Herrn M. Rötscher sind die Herren Hofgerichts-Advocat A. L. Wulffius und Civil-Ingenieur H. von Stavenhagen diesseits ernannt worden, wobei den Gläubigern cridaris jedoch selbstverständlich das Recht gewahrt bleibt, nach Maßgabe eines des bezüglichen Majoritätsbeschlusses die Constituirung einer anderen Curatel zu veranlassen, — wonach sich also Jeder, den solches angeht, richten möge. Nr. 696. 2

Dorpat-Rathhaus, am 8. Mai 1880.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal wird hierdurch zur Kenntniß aller derer, die Solches angeht, gebracht, daß das bei diesem Rathe am 26. März 1880 öffentlich verlesene Testament des in der Stadt Lemsal verstorbenen Collegien-Registrators Alexander Schmidt vom 7. Juni 1868, nachdem das in den öffentlichen Blättern veröffentlichte desbezügliche Proclam am 7. Mai 1880 abgelaufen und während der Dauer solchen Proclams wider bezeichnetes Testament bei diesem Rathe keine Einwände und Anträge gemacht worden sind, mittelst Bescheides dieses Raths vom 12. Mai 1880, Nr. 1001, mehrbezeichnetes Testament des weil. Alexander Schmidt d. d. 7. Juni 1868, für rechtskräftig erkannt worden ist.

Lemsal-Rathhaus, den 19. Mai 1880.

Nr. 1002. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Carl Kalnin, Krisch Pauksche, Jahn Sirne und die Ewe Kauk, als Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises zum Bauerlande des Gutes Naukschen und Heringshof gehörigen Gesinde: Andrezeem, Ohsol, Breesche und Kippe hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die qu. unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten

resp. Käufern als freies und unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf den genannten Gesinden bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Andrezeem, groß 40 Thlr. 15 Gr., dem Bauer Otto Laubert, für den Preis von 12300 Rbl. S.
2) das Gesinde Ohsol, groß 27 Thlr. 64 Gr., dem Bauer Krisch Sarkanbard, für den Preis von 7100 Rbl. S.
3) das Gesinde Breesche, groß 7 Thlr. 23 Gr., dem Bauer Jacob Betak, für den Preis von 2614 Rbl. S.
4) das Gesinde Kippe, groß 26 Thlr. 89 Gr., dem Bauer Peter Paukschen, für den Preis von 6999 Rbl. Nr. 452. 1

Wolmar, den 6. Mai 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Gust Melalksne, als Miteigenthümer des im Dickelnschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Schujenpahlenschen Kaul-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die ideelle Hälfte des zum Gehorchslande des Gutes Schujenpahlen gehörigen Kaul-Grundstückes mit den zu ihr gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem Jahn Melalksne als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Kaul-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung dieser Gesindeshälfte nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die in Rede stehende ideelle Hälfte des Kaul-Gesindes sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Jahn Melalksne für den Kaufpreis von 2842 Rbl. erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, so daß Käufer fortan alleiniger Eigenthümer des ganzen Kaul-Gesindes wird. Nr. 463. 2

Wolmar, den 6. Mai 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Friedrich Bergfeldt, Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Taubenhofschen Kallei-Gesindes hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Taubenhof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller Derjenigen, welche auf dem Kallei-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kallei, groß 28 Thlr. 76 Gr., dem Bauer Andrei Andersohn, für den Preis von 6000 Rbl. S. Nr. 467. 2

Wolmar, den 6. Mai 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Zuber, Erbbesitzer des im Dünamündeschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gouvernementshofschen Kalning Nr. 6 Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Gouvernementshof gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller Derjenigen, welche auf dem Kalning Nr. 6 Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kalning Nr 6, groß 6,95 Dess. Nutzland und 22,47 Dess. Weideland, dem Bauer Michael Rinck, für den Preis von 3250 Rbl. S. M. Nr. 474. 3

Wolmar, den 8. Mai 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Woldemar Kiparsky, Erbbesitzer des im Ubbenormschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Roperbeck mit Maikendorf hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Roperbeck mit Maikendorf ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Roperbeck mit Maikendorf bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Roperbeck mit Maikendorf ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Theraud, groß 41 Thlr. $49^{17}/_{112}$ Gr., dem Bauer Carl Ballod, für den Preis von 7500 Rbl.
2) das Gesinde Sihpol, groß 32 Thlr. $22^{4}/_{112}$ Gr., dem Bauer Gust Lesdmatsch, für den Preis von 5400 Rbl. Nr. 503. 3

Wolmar, den 20. Mai 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Besitzer der im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele unter dem Gute Alt-Calzenau belegenen Grundstücke Thamen Nr. 91 und 92, Rein Balting, und Gehrzen Nr. 21, Jacob Karlson, hierselbst nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Thomen Nr. 91 und 92, groß 31 Thlr. 57 Gr., auf den Peter Behrsing, für den Preis von 4425 Rbl. S.
2) Gehrzen Nr. 21, groß 14 Thlr. 66 Gr., auf den Jacob Kahrklin, für den Preis von 2225 Rbl. S. Nr. 241. 1

Wenden, den 8. April 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Brenz Kursen, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele unter dem Gute Laudohn belegenen Grundstücks Puttning Nr. 154, hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-

Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Puttning Nr. 154, groß 12 Thlr. 79 Gr., auf den Laudohnschen Bauer Jahn Puttning, für den Preis von 2060 Rbl. S.

Wenden, den 8. April 1880. Nr. 245. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der Hohen Krone, Erbbesitzerin des im Audernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen publ. Gutes Jaepern, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. November 1880, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Wilandi Nr. 10, groß 15 Loofstellen 4 Kappen, dem Bauer Peter Wiland, für den Preis von 275 Rbl. 25 Kop.
2) Kalda Nr. 30, groß 44 Loofstellen 3/4 Kappen, dem Bauer Jahn Ristimets, für den Preis von 721 Rbl. 25 Kop.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 12. Mai 1880. Nr. 1067. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, Erbbesitzerin des im Audernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen publ. Gutes Wölla, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. November 1880, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Silde Nr. 22, groß 173 Lofst. 3 3/4 Kapp., dem Bauer Carl Sooper, für den Preis von 1844 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 12. Mai 1880. Nr. 1073. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, Erbbesitzerin des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen publ. Gutes Alt-Tennasilm, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. November 1880, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Kelli Nr. 15, groß 157 Lfst. 16 Kapp., dem Bauer Jago Hans Köll, für den Preis von 2107 Rbl. 50 Kop. S.;
2) Mikko Nr. 18, groß 97 Lfst. 2 1/4 Kapp., dem Bauer Jurri Mikk, für den Preis von 1847 Rbl. 75 Kop. S.;
3) Kurrika Nr. 20, groß 106 Lfst. 11 1/4 Kapp., dem Bauer Tönnis Reial, für den Preis von 1444 Rbl. 25 Kop. S.;
4) Kurrika Nr. 22, groß 97 Lfst. 24 1/2 Kapp., dem Bauer Hans Lellef, für den Preis von 1618 Rbl. 25 Kop. S.;
5) Pebo Nr. 35, groß 106 Lfst. 18 Kapp., dem Bauer Jaan Padernik, für den Preis von 1768 Rbl. 75 Kop. S.;
6) Märjama Nr. 52, groß 148 Lfst. 13 1/2 Kapp. dem Bauer Hans Ressar für den Preis von 2317 Rbl.;
7) Nurmesaar Nr. 65, groß 238 Lfst. 14 1/4 Kapp. dem Bauer Jurri Nurmberg, für den Preis von 2870 Rbl. 75 Kop.;
8) Pattisaar Nr. 66, groß 126 Lfst. 3 Kapp., dem Bauer Jurri Nurmberg, für den Preis von 1357 Rbl. 25 Kop.;
9) Kimmeli Nr. 67, groß 137 Lfst. 21 3/4 Kapp., dem Bauer Andres Kimmel, für den Preis von 1555 Rbl. 50 Kop.;
10) Luiso Nr. 23, groß 97 Lfst., der Bäuerin Rööt Ressaare, für den Preis von 1525 Rbl. 75 Kop.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 12. Mai 1880. Nr. 1079. 3

Von dem Gemeindegerichte des im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen publ. Gutes Aidenhof werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des im Jahre 1872 in Warschau verstorbenen, zur Aidenhoffschen Gemeinde gehörigen unbestimmt beurlaubten Soldaten Timofei Tipson (Toos Timpson) entweder als Erben oder Gläubiger, oder unter irgend einem anderen Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Gemeindegerichte zu melden und hierselbst ihre Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Aidenhof, den 13. Mai 1880. Nr. 258. 2

Von dem Palloperschen Gemeindegerichte im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele wird desmittelst bekannt gemacht, daß der Eigenthümer der hiesigen Pollo-Mühle, ausländischer Unterthan Franz Neupart, ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, und werden in Folge dessen alle Diejenigen, welche Forderungen an seinen Nachlaß zu stellen, oder dessen Nachlaßmasse schuldig sind, aufgefordert, binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato, d. i. bis zum 18. Juni 1881, bei diesem Gemeindegerichte zu verlautbaren und ihre Sachen zu ordnen, widrigenfalls die Creditore gänzlich präcludirt, die Debitore aber der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen werden. Nr. 155. 3

Palloper-Gemeindegericht, den 6. Mai 1880.

Waltenbergu walsts-teesâ (Maſ-Salazas dr.) usaizina zaur ſcho wiſus, kam kaut kahda praſiſchana buhtu pee tahs nomiruſchas ſchejenes Wez-Lohjas mahjas agrakas ſaimneezes Leenes Daugull, dſim. Hinzenberg, pakalpalikuſchas mantibas, triju mehneſchu laikâ no apakſchârakſtitas deenas, tas buhtu lihdſ 22. August 1880, ſche peeteiktees. pehz ſchi termina noteezeſchanas neweenu wairs klauſihts un ar to minetu mantibu likumigi isdarihts. Nr. 277. 3

Waltenbergâ, 22. Mai 1880.

Kad ſchejenes Kahrken-Rohſes mahjas rentneeks Adam Smilſchkalns miris un wina mantiba okzionâ pahrdohta, tad teek no apakſchrakſtitas pagaſtteeſas wiſi wina parahda deweji un nehmeji usaizinati, 6 mehneſchu laikâ no ſchahs deenas ſkaitoht, t. i. lihdſ 13. Nowember ſch. g., peeteiktees, wehlak neweenu wairs neklauſihs, bet ar parahda ſlehpejeem likumigi isdarihs. Nr. 132. 3

Rujen Leelasmuiſchas pag.-teeſâ, 13. Mai 1880.

Lauberes pagaſta, Madlines draudſê, Kalna-Kangara mahjas gruntneeks Jahn Leepa ir miris, tapehz teek zaur ſcho no weetigahs pagaſta teeſas ikweens no wina parahda praſitajeem, ka ari tam paſcham parahdâ palizejeem usaizinahts, ſeſchu mehneſchu laikâ, t. i. wiſuwehlakais lihdſ 15. Nowember ſch. g., minetâ teeſâ ſcheit peeteiktees; pehz tam neweens parahda praſitajs wairs netiks klauſihts, bet ar parahdu ſlehpejeem tiks likumigi isdarihts. Nr. 57. 3

Lauberes pagaſta teeſâ, tai 15. Mai 1880.

Kad tas pee ſchi pagaſta peederigs un Kenge mahjâ dſihwodams puiſis Pehter Uldrik ir miris, tad tohp wiſi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, triju mehneſchu laikâ no apakſchrakſtitas deenas ſkaitoht, t. i. lihdſ 19. August ſch. g., pee ſchihs teeſas peeteiktees, jo wehlaki neweens netiks klauſihts, bet ar parahdu ſlehpejeem likumigi darihts.

Budenbrok (Schujenpahlen) pagaſta teeſâ, tai 19. Mai 1880. Nr. 74 2

Kad Daibesmuiſchas Daku rentneeks Juris Kasaks ir miris, tad teek zaur ſcho wiſi wina parahdu deweji un nehmeji usaizinati, 6 mehneſchu laikâ no ſchahs deenas ſkaitoht, pee apakſchrakſtitas pagaſta teeſas peeteiktees; pehz noſazita termina parahdu deweji netiks klauſiti.

Daibes pagaſta teeſâ (Straupes draudſê), tai 8. Mai 1880. Nr. 45. 2

Kad ta pee Inzeema pagaſta peederiga atraitne Anna Birſkop, kurai behrnu naw, ir to pee ſchi pagaſta peederiga Pehtera Somara un ſeewas Kriſtinas dehlu Pehteri ſew dehla weetâ, peenehmuſi, tad teek zaur ſcho wiſi, kam pret ſcho adopteereſchanu kahda eeruna buhtu, usaizinati, 6 mehneſchu laikâ no apakſchrakſtitas deenas ſkaitoht, pee ſchahs pagaſta teeſas peeteiktees, jo wehlak tahdas eerunas netiks klauſitas.

Daibes pagaſta teeſâ (Straupes draudſê), tai 8. Mai 1880. Nr. 46. 2

Tas ſchahs muiſchas dakas rentneeks pee Leeſera peederigs Indrik Laß ir miris, kadehk wina parahda deweji un parahda nehmeji usaizinati teek, 3 mehneſchu laikâ no ſchahs deenas ſche meldeteeſ, wehlak wairs neweens netiks peenemts un ar parahdu ſlehpejeem pehz likuma darihts. Nr. 59. 1

Mehdſulas-Grawas walſts-teeſâ, 15. Mai 1880.

Kad tee Sebrezes krohga Rentneeki Mikel Apin un Pawul Breuz parahdu dehl konkurſi krituſchi un winu mantibas jaw uſ akziona pahrdohtas tikuſchas, tad teek wiſi winu parahdu deweji ka ari parahdu nehmeji usaizinati, 3 meh-

neschu laikâ, t. i. lihdſ 20. Auguſt ſ. g., ſawas praſiſchanas ſche uſdoht, ka ari zik katris wineem parahdâ palizis ſche nolihdſinaht, pehz ſcha termina netiks wairs neweens peenemts, bet ar parahdu ſlehpejeem likumigi darihts. Nr. 64. 1
Gulbera walſts-teeſâ, taî 20. Mai 1880.

Торги. Torge.

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demſelben das dem Werroſchen Hausbeſitzer Paul Haberland gehörige, in der Stadt Werro ſub Nr. 129a belegene hölzerne Wohnhaus ſammt Nebengebäuden und ſonſtigen Appertinentien, behufs von ihm urtheilsmäßig zu leiſtender Erſatzzahlungen an die 1. und 2. Salishoffſche, ſowie an die 1. und 2. Alt-Nurſieſche Sterbecaſſe in dem deßhalb auf den 4. Juli 1880 feſtgeſetzten erſten und dem auf den 8. Juli c. anberaumten zweiten Ausbots-Termine unter den ſodann zu eröffnenden Bedingungen zum öffentlichen Verkaufe geſtellt werden ſoll, und demnach Kaufliebhaber in den gedachten Licitationsterminen, zur Verlautbarung von Bot und Ueberbot, bei dieſem Rathe zu deſſen gewöhnlicher Sitzungszeit ſich einzufinden und hiernächſt wegen des Zuſchlags weitere Verfügung abzuwarten haben. Zugleich werden auch alle Diejenigen, welche an den Paul Haberland und resp. an das obbezeichnete Immobil rechtliche Anſprüche haben, hierdurch angewieſen, dieſelben bis zur Verſteigerung des Immobils, unter Beibringung gehöriger Belege, allhier beim Werroſchen Rathe anzumelden, bei der Verwarnung, daß ausbleibendenfalls auf ſolche Anſprüche bei der Vertheilung der Meiſtbotſumme keine Rückſicht wird genommen werden können. Nr. 496. 2
Werro-Rathhaus, den 23. April 1889.

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію его, 20. Марта сего года состоявшемуся, 1. числа будущаго Сентября, въ присутствіи Губернскаго Правленія, будутъ производиться публичные торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу каменнаго одноэтажнаго дома, съ ветхимъ деревяннымъ флигелемъ и деревяннымъ же надворнымъ домомъ, состоящихъ въ 1 части г. Витебска, на Вѣтренной улицѣ; на землѣ Рынково-Воскресенской церкви, принадлежащихъ Витебскому мѣщанину Довиду Перлынтейну, за казенное взысканіе, оцѣненныхъ въ 404 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному дню торга, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 2640. 3

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію его, 1. сего Апрѣля состоявшемуся, 2. б. Сентября сего года, въ присутствіи Губернскаго Правленія, будутъ производиться съ суммы ниже оцѣночной публичные торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу деревяннаго одно-этажнаго на каменномъ фундаментѣ дома, съ флигелемъ и надворными постройками, состоящаго въ г. Лепелѣ на городской землѣ, принадлежащаго наслѣдникамъ мѣщанина Лейбы Лурьи, на пополненіе казенныхъ взысканій, оцѣненнаго въ 510 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному дню торга, гдѣ имъ будутъ предъявлены опись и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 2704. 3

Въ Псковской Казенной Палатѣ, по опредѣленію губернскаго распорядительнаго комитета, назначены 16. Іюня 1880 года торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на постройку въ г. Псковѣ пороховаго погреба рядомъ съ существующимъ пороховымъ погребомъ, за полковыми штабами, близъ шоссе. Сумма на постройку по смѣтному исчисленію назначена на 1623 руб. 69 коп. Торги будутъ произведены изустно и съ допущеніемъ подачи или присылки запечатанныхъ объявленій, согласно 1935—1941 ст. X т. 1 ч. Св. Зак., которыя должны быть получены въ Казенной Палатѣ не позже 11 часовъ утра въ день, назначенный для торга. Лица, которыя явятся на торги или доставятъ къ торгамъ запечатанныя объявленія, должны при этомъ представить надлежащіе залоги, на основаніи 1833 ст. X т. 1 ч., на третью часть исчисленной по смѣтѣ суммы и виды о своемъ званіи.

Желающіе же принять подрядъ могутъ разсматривать въ Казенной Палатѣ кондиціи, смѣту и планъ. № 357. 2

По постановленію Псковскаго Губернскаго Правленія, 15. сего Мая состоявшемуся, въ присутствіи Губернскаго Правленія назначены, на срокъ 27. Іюня сего года, торги, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на поставку однополѣнныхъ ольховыхъ дровъ, неплавленныхъ водою, въ плотахъ, длиною отъ 9 до 10 вершковъ, въ количествѣ двухъ сотъ десяти саженей, для отопленія помѣщеній, занимаемыхъ губернскими: правленіемъ, чертежною, типографіею и квартирами смотрителей зданія присутственныхъ мѣстъ, типографія а также сторожами. № 2935. 2

Отъ Витебской мужской гимназіи объявляется, что на основаніи указа Правительствующаго Сената 29. Марта 1880 г. за № 10710 будетъ продаваться съ торговъ принадлежащій гимназіи пустопорожній участокъ земли, находящійся въ 2. части города Витебска, по Театральной улицѣ, смежный съ владѣніями купцовъ: Гурвича, Баремблата, Цибукмахера и Гуревича, мѣрою 531 кв. саж. Торги будутъ происходить въ хозяйственномъ комитетѣ Витебской мужской гимназіи 30. Іюня сего года, въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, и начнутся съ цѣны 7000 руб. Желающіе участвовать въ означенныхъ торгахъ и имѣющіе на это право могутъ разсматривать относящіеся до продажи сказанной земли планъ и бумаги въ канцеляріи гимназіи ежедневно съ 10 до 2 часовъ, кромѣ неприсутственныхъ дней. № 402. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Am Montag den 23. Juni d. J., Nachmittags zwei Uhr, wird im Büreau des Unterzeichneten eine **General-Verſammlung** der Intereſſenten an dem von dem weiland Herrn **Johann Liborius von Wiecken** teſtamentariſch geſtifteten **Familienlegate** ſtattfinden, um über die endgültige Feſtſtellung des Stiftungsſtatuts Beſchluß zu faſſen und die drei erſten Adminiſtratore der Stiftung zu erwählen.

Berechtigt und verpflichtet zur Theilnahme an dieſer Verſammlung ſind alle diejenigen Perſonen, welche zur Zeit des im Jahre 1863 erfolgten Todes des weiland Herrn Johann Liborius von Wiecken deſſen geſetzliche Erben waren und ſich auch als ſolche bereits am 2. November 1865 beim Rigaſchen Landgerichte legitimirt haben, beziehentlich deren gegenwärtig am Leben befindliche Descendenten.

Die p. p. Intereſſenten an dem bezeichneten Familienlegate werden hierdurch ergebenſt erſucht, ſich an der feſtgeſetzten General-Verſammlung möglichſt zahlreich perſönlich zu betheiligen oder im Behinderungsfalle ſich durch einen legitimirten Bevollmächtigten vertreten zu laſſen.

Von nicht erſchienenen und unvertreten gebliebenen Familiengliedern wird angenommen werden, daß dieſelben den auf der General-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſen der Majorität der Legatsintereſſenten bedingungslos zuſtimmen.

Riga, den 26. Mai 1880.

Im Auftrage: **F. C. Moritz,** Hofgerichts- und Rathsadvocat, große Sandſtraße Nr. 40, Haus Dr. Bornhaupt.

Проѣздомъ 22. и 23. Мая сего года по желѣзной дорогѣ отъ Витебска до Риги **утерянъ много кожанный бумажникъ** желтаго цвѣта, въ которомъ находилось три векселя, письма и свидѣтельство, выданное изъ Сычевской городской Управы 20. Декабря 1875 г. за № 1140, на безсрочное время. Въ случаѣ нахожденія означенныхъ документовъ прошу доставить таковые въ мѣстное полицейское Управленіе.

Александръ Акакіевъ Синягинъ,
Сычевскій потомственный почетный гражданинъ.

Auction.

Auf Verfügung der 1. Section Eines Edlen Landvogteigerichts ſoll **Mittwoch den 4. Juni** in der auf Hagenshof an der Kalnezeemſchen Straße ſub Nr. 13 belegenen Reſtauration gegen Baarzahlung **öffentlich verſteigert werden,**

Vormittags 10 Uhr:
verſchiedene Sorten **Gläſer** und **Lampen,** ferner **Roth-** und **Rheinwein, Bier, Porter,** leere **Flaſchen ꝛc.,** und

Nachmittags 4 Uhr:
1 Billard nebſt Zubehör, 1 Toonbank, 2 Glasſchränke, 1 Sopha und **6 Stühle, Gartenſtühle** und **Bänke, Wienerſtühle,** die **Tiſche, Spiegel, Gardinen, Bilder ꝛc.**

Th. Geertz, Stadtauctionater.

Rigaer Börſen-Bank.

Die Rigaer Börſenbank macht hierdurch bekannt, daß nach Anzeige des Herrn H. v. Rautenfeld die ihm ausgereichte **Quittung** über ein für ein Darlehn von 900 Rbl. verpfändetes Werthpapier d. d. 11. November 1878, Nr. 5857, **abhanden gekommen** iſt und daß dem genannten Darlehnnehmer daher ein Duplicat dieſer abhanden gekommenen, für den etwaigen fremden Beſitzer derſelben übrigens werthloſen Quittung ausgereicht werden ſoll.

Riga, den 27. Mai 1880.

Das Directorium.

Eine in gutem Zuſtande befindliche 4pferdige **Göpel-Dreſchmaſchine** nebſt Vorgelege und Putzmaſchine wird von der Engelhardshofſchen Gutsverwaltung, im Kirchſpiel Cremon, **verkauft.**

No Jaun-Behrumuiſchas magaſihnas (Rigas kreiſe) tai **30. Mai ſch. g.**
200 puhru rudſu,
200 „ meeſchu un
300 „ auſu
maſakahs dalas **tiks pahrdoti.**

Unterzeichneter übernimmt die Vertretung
in privaten Rechtsangelegenheiten bei den Behörden Fellins
und ist auch bereit
Commissionen anderer Art
zu effectuiren.

Fellin, im Mai 1880.

E. W. Thonagel,
Stadtsecretair.

Adresse: Haus des Herrn Bürgermeisters und Stadthauptes J. Werncke, im Hofe.

P. VAN DYK — RIGA UND REVAL.



Clayton's Dampfdrescher.
Packard's Superphosphate, hoch- und mittelgrädige.
Knochenmehl, Kali, Kainit u. jegl. landwirthsch. Geräthe, Maschinen und Kunstdünger.
Maschinenöl. Treibriemen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau, resp. bei der Steuer-Verwaltung abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zum Gute Degahnen verzeichneten Jacob Ohmanbreede, d. d. 15. Februar 1880 Nr. 2589, giltig bis zum 23. October 1880.

Die von der Rigaſchen Steuer-Verwaltung dem Rigaſchen Zunftokladiſten Anton Raabe am 22. Juni 1879 Nr. 735 ertheilte, bis zum 1. Januar 1880 giltige Legitimation.

Der von der Rigaſchen Steuerverwaltung der Rigaſchen Bürgerokladiſtin Warwara Gawrilowa Balabolina am 20. October 1878 Nr. 1301 ertheilte, bis zum 20. October 1879 giltige Placatpaß.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 30. Мая 1880 года.